

§ 1158 BGB

Soweit die Forderung auf [Zinsen](#) oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahr [fällig](#) werden, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen [Gläubiger](#) die Vorschriften der §§ [406 BGB](#) bis [408 BGB](#) Anwendung; der [Gläubiger](#) kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigentümer nach den §§ [404 BGB](#), [406 BGB](#) bis [408 BGB](#), [1157 BGB](#) zustehen, nicht auf die Vorschriften des § [892 BGB](#) berufen.